

Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet Aachen

Teilflächen im Bereich des Aachener Klinikums/Pauwelsstraße

Die Stadt Aachen beabsichtigt in ihrer Eigenschaft als Straßenbaubehörde und Trägerin der Straßenbaulast, Teilflächen im Bereich des Aachener Klinikums/Pauwelsstraße (Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstück 468 tlw., 515 tlw., 526 tlw., 509, 527) nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1000 N als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen.

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit, die Universitätsklinik Aachen (UKA) zu erweitern, um sowohl für den klinischen als auch den nicht-klinischen Bereich dem heutigen Raumbedarf Rechnung zu tragen. Das bestehende Klinikgebäude mit dem Raumprogramm aus den 70er Jahren kann den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen, auch Umbaureserven sind ausgeschöpft. Um in der Universitätsklinik Aachen weiterhin medizinische Versorgung, Forschung und Lehre auf höchstem Niveau sicherstellen zu können, sind zusätzliche Gebäude erforderlich. Die Planung dieser Erweiterungsbauten muss internen und externen organisatorischen Abläufen, gesetzlichen Anforderungen an medizinische Räume (OP etc.) und Versorgungsvorgängen und äußeren Vorgaben, wie Denkmalschutz, u.a. Landschafts- und Bodenschutz westlich des Steinbergweges, Klima- und Immissionsschutz und Nachbarinteressen (Wohnbebauung an der Kullenhofstraße) genügen und nicht zuletzt gestalterisch das bestehende außergewöhnliche Gebäude angemessen ergänzen.

Das Ergebnis der Planung ist, dass die zusätzlichen Gebäude im Bereich der heutigen Stellplätze und Teilbereich der heutigen Pauwelsstraße errichtet und über den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - planungsrechtlich gesichert werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW) ist als Eigentümer im o.g. Erweiterungsgebiet der einzige Anlieger und die UKA als bedeutendes Universitätsklinikum und bedeutender Arbeitgeber ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor für den Standort Aachen. Es liegen insofern überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vor, die eine Einziehung der o.g. Flächen begründen.

Die o.g. Teilflächen im Bereich des Aachener Klinikums/Pauwelsstraße sollen daher nach § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) und den seither ergangenen Änderungen eingezogen werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs.4 StrWG NW öffentlich bekannt gemacht. Eine Karte mit der Darstellung der betroffenen Straßenflächen wird beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierort, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags
freitags

von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Einwendungen gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung beim Oberbürgermeister der Stadt Aachen, Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Aachen, den 08.06.2022

Im Auftrag

Dieter Rave